

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### der Abgeordneten Stefanie Remlinger (GRÜNE)

vom 17. Oktober 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2014) und **Antwort**

#### Nachqualifizierung von Lehrkräften mit ausländischem Bildungsabschluss

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die Eignungsprüfung gestaltet und was ist Inhalt der Eignungsprüfung?

2. Auf welcher Grundlage werden die Inhalte der Eignungsprüfung festgelegt? Wer legt die Inhalte fest?

Zu 1. und 2.: Gesetzliche Grundlage für die Eignungsprüfung ist das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG für Lehrkräfte (EG-RL-LehrkräfteG)“ vom 17. September 2008. Darin werden in § 5 Absatz 1 und 2 die Ausgestaltung und der inhaltliche Rahmen der Eignungsprüfung vorgegeben:

„(1) Die Eignungsprüfung ist eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse der den Antrag stellenden Person betreffende staatliche Prüfung, mit der ihre Fähigkeit, den Beruf einer Lehrkraft im angestrebten Lehramt auszuüben, beurteilt werden soll.

(2) Die Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung tragen, dass die den Antrag stellende Person in einem Herkunftsstaat über eine berufliche Qualifikation zur Ausübung eines Lehrkräfteberufs verfügt. Sie besteht aus zwei Lehrproben sowie einer mündlichen Prüfung und erstreckt sich nur auf Bereiche, die von den Ausbildungsnachweisen der den Antrag stellenden Person nicht abgedeckt werden.“

Aus dem Bescheid, der durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft an die den Antrag stellende Person ergangen ist, sind die wesentlichen Unterschiede zur Berliner Lehrkräfteausbildung zu entnehmen.

3. An welchen Berliner Hochschulen kann ein Anpassungslehrgang absolviert werden?

Zu 3.: Der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs wird durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft angeboten und durchgeführt.

Sind Studienleistungen zu erbringen, müssen diese vorab an einer der lehrerbildenden Berliner Universitäten erbracht werden. Die Wahl der Universität ist Fachabhängig.

Vgl. hierzu auch Frage 8.

4. Wie viele ECTS-Punkte müssen erreicht werden, um den Anpassungslehrgang erfolgreich zu beenden? Wer legt die Anzahl der erforderlichen Punktzahlen aufgrund welcher Grundlage fest?

Zu 4.: Falls Studienleistungen zu erbringen sind, geht der Umfang der Leistungen aus dem Bescheid hervor, der durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft an die den Antrag stellende Person ergangen ist. Da die den Antrag stellenden Personen unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen, kann keine allgemeingültige Aussage zum Umfang der zu erbringenden Studienleistungen getroffen werden.

Die Studienleistungen werden in der Regel durch den Nachweis der absolvierten Module nachgewiesen.

5. Wie viele Personen haben in den letzten fünf Jahren an welchen Hochschulen und Universitäten eine Eignungsprüfung und einen Anpassungslehrgang absolviert? (Bitte sofern mgl. nach Hochschulen, Studiengängen und Herkunftsländern getrennt auflisten.)

Zu 5.: Eignungsprüfungen werden nur in Verantwortung der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft durchgeführt. Bisher wurde die Eignungsprüfung nur in seltenen Fällen gewählt.

Da Personen, die an den Universitäten Studienleistungen nachholen, in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft nicht erfasst werden, können hierzu keine Angaben gemacht werden. Bisher sind nur punktuell Personen bekannt geworden, die an der Freien Universität Berlin oder an der Humboldt-Universität zu Berlin Studienleistungen nachgeholt haben.

6. Wie viele Personen haben die Anforderungen nicht erfüllt oder haben die Anpassungsqualifizierung abgebrochen? (Bitte nach Hochschulen, Studiengängen und Herkunftsländern getrennt auflisten.)

Zu 6.: Hierzu liegen für das Nachholen von Studienleistungen keine Informationen vor.

Abbrüche bzw. Nichtbestehen des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs sind nur in Einzelfällen bekannt. Der überwiegende Teil der Antrag stellenden Personen absolviert den schulpraktischen Teil erfolgreich.

7. Welche Inhalte sind Teil des Anpassungslehrganges?

8. Auf welcher Grundlage werden die Inhalte des Anpassungslehrganges definiert?

Zu 7. und 8.: Der Anpassungslehrgang wird in § 4 Absatz 1 und 2 des EG-RL-LehrkräfteG wie folgt festgelegt:

„(1) Der Anpassungslehrgang umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Berufsqualifikation entsprechenden Lehramt unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen und geht gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einher. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

(2) Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf die Bereiche, in denen die im Herkunftsstaat erworbene Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede gegenüber der Lehramtsausbildung im Land Berlin aufweist, und kann mit der Verpflichtung verbunden sein, fachwissenschaftliche oder künstlerische, fachdidaktische und erziehungswissenschaftliche Defizite durch erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen an einer Universität oder Hochschule auszugleichen.“

9. Wer ist für die Durchführung des Anpassungslehrganges verantwortlich? Welche zeitlichen und finanziellen Ressourcen stehen dafür zur Verfügung?

Zu 9.: Für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrganges ist die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft verantwortlich. Die Finanzierung erfolgt aus ihren Mitteln. Studienleistungen werden an einer Universität nachgeholt.

Vgl. hierzu auch Drs. 17/14240 Fragen 1 (a) und 7.

In § 4 Absatz 3 Satz 2 des EG-RL-LehrkräfteG ist die Dauer festgelegt:

„Die Dauer wird von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung entsprechend den festgestellten Defiziten bestimmt; sie beträgt mindestens sechs Monate und höchstens drei Jahre.“

10. Müssen sich die BewerberInnen, die einen Anpassungslehrgang absolvieren auf die regulären Studienplätze bewerben? Wie viele gesonderte Kapazitäten werden wo für die Anpassungslehrgänge vorgehalten?

11. Kann der Senat bestätigen, dass Personen, die einen Anpassungslehrgang absolvieren und nur ein bis zwei Semester an der Hochschule verbleiben, dennoch im Rahmen der Kapazitätsberechnungen mit einem vollen Platz berechnet werden und daher, wenn sie den Anpassungslehrgang beendet haben, als StudienabbrecherInnen gelistet werden?

Zu 10. und 11.: Durch die Umstellung der Studienstrukturen auf Bachelor-/Masterstrukturen hat sich ein Regelungsbedarf ergeben, der nach Klärung der noch offenen Fragen zu einer Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft und den Universitäten führen soll.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft ist mit den Universitäten hierzu auf verschiedenen Ebenen in Kontakt.

Berlin, den 27. Oktober 2014

In Vertretung

Dr. Knut Nevermann  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Okt. 2014)